

Förderbedingungen für integrative Projekte

(Stand Januar 2024)

1. Informationen zum Programm „Integration durch Sport“

Das Bundesprogramm „Integration durch Sport“ (IdS) wird vom DOSB koordiniert und in den 16 Landessportbünden umgesetzt. Das Programm „IdS“ setzt sich für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen am Sport sowie für die Integration in die Gesellschaft durch Sport ein.

Der Landessportbund M-V e.V. (LSB M-V) ist die Dachorganisation des organisierten Sports in M-V und wird für die Umsetzung des Programms „IdS“ durch Bundes- und Landesmittel gefördert. In diesem Rahmen werden landesweit Integrationsbemühungen im vereinsorganisierten Breitensport konzeptionell, organisatorisch und finanziell unterstützt. Dazu zählen u.a.:

- Unterstützung von Mitgliedsorganisationen (Sportvereine, Stadt- und Kreissportbünde, Landesfachverbände)
- Stärkung der interkulturellen Kompetenz sowie des Konfliktmanagements zur Demokratieförderung im Sport durch programmeigene Weiterbildungen
- Organisation und Förderung von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen

Der organisierte Sport ist eine Begegnungsstätte zwischen Menschen unterschiedlicher Zielgruppen (Menschen mit Migrations-/ Fluchthintergrund, sozial Benachteiligte, Frauen und Mädchen sowie Senioren). Zentrale Zielstellung ist, die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen in M-V am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen und sie durch Sport zu stärken.

Sportvereine und –verbände, die sich für die Integration der genannten Zielgruppe engagieren, können durch den LSB M-V e.V.- Programm „IdS“ gefördert werden. Die Entscheidung, ob eine grundsätzlich zuwendungsfähige Maßnahme gefördert werden soll, ist eine Ermessensentscheidung im Rahmen der Antragsprüfung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Aus einer bereits gewährten Zuwendung kann nicht auf eine Fortsetzung der Förderung zu gleichen oder abweichenden Konditionen geschlossen werden. (Grundlagen: §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie Nr. 15.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO und die Richtlinie zur Durchführung des Bundesprogramms „Integration durch Sport“.

Die Richtlinie tritt am **01.01.2024** in Kraft und gilt bis zum **31.12.2028**.

Für **Maßnahmen mit integrativem Charakter** kann eine Förderung beantragt werden, wie z. B.:

- Schaffung von Beteiligungsmöglichkeiten für die Zielgruppen, Einbindung in ehrenamtliche Positionen
- Sport- und Bewegungsangebote
- Vernetzungsveranstaltungen
- Begleitende außersportliche Angebote (z.B. Sprachförderung, Hausaufgabenbetreuung, Ferienangebote)
- Qualifizierungsmaßnahmen, die auf direkte und ursächliche Weise im Zusammenhang mit integrativen Maßnahmen stehen (z.B. Fit für die Vielfalt)
- Zielgruppenorientierte, niedrigschwellige Angebote, frauen- und Mädchenspezifische Arbeit, insbesondere für muslimische Mädchen und Frauen; altersspezifische Angebote (z. B. Kindersportgruppe) oder generationsübergreifende Arbeit (z. B. Familien-, Seniorensport), Gesundheitsportangebote
- Verankerung von Integrationsarbeit in Vereinsstrukturen und Vorstandsarbeit (z. B. die Aufnahme des Ziels „Integration von Personen mit Migrationshintergrund“ in die Satzung des Vereins; auf die Zielgruppe ausgerichtete Angebote; Einbindung der Zielgruppe in alle

Bereiche des Vereins)

- Förderung des freiwilligen Engagements der Zielgruppen (Entschädigung für Übungsleiter*innen, Reisekosten)
- Vernetzung/Kooperation mit Partnern vor Ort: innovative Konzepte in Kooperation verschiedener Akteurinnen und Akteure, um den Zugang zur Zielgruppe zu erleichtern (z. B. Schule und Verein, Kooperation mit Migrantenorganisationen)
- Qualifizierung im interkulturellen Bereich: auf Übungsleiter, Vorstandschaft und Mitglieder ausgerichtet (Fortbildungen wie z. B. „Fit für die Vielfalt – interkulturelle Kompetenz im Sport“)

2. Voraussetzungen

Sie wollen sich im Sportverein / -verband für die Ziele des Programmes „Integration durch Sport“ des LSB M-V e.V. einsetzen. Im Vordergrund steht nicht der leistungsorientierte, sondern der sozialintegrative Breitensport.

Integrativ ist eine Maßnahme, wenn diese die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund am gesellschaftlichen Leben und damit auch an sportweltlichen Teilhabe- und Teilhabestrukturen fördert.

Die Organisation und Durchführung der integrativen Maßnahme führen Sie eigenverantwortlich ggf. in Kooperation mit weiteren Partnern und in Absprache mit dem / der zuständigen Programmmitarbeiter*in durch.

Antragsberechtigt sind alle gemeinnützigen Mitglieder des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Übungsleiter*innen die im Rahmen von integrativen Sportgruppen im Verein tätig sind, verpflichten sich, an einer der angebotenen Fortbildungen und / oder Informationsveranstaltung des Programms teilzunehmen. Dabei steht es dem Engagierten frei, ob ein Angebot aus dem Programm „Integration durch Sport“ oder eine sportfachliche Weiterbildung wahrgenommen wird. Es ist ein Nachweis bis spätestens 30. November des laufenden Jahres zu erbringen.

3. Förderinhalte

Gefördert werden können integrative Maßnahmen von Sportvereinen und –verbänden. Unter Maßnahmen mit integrativem Charakter sind insbesondere folgende Angebote zu verstehen:

- Sport- und Bewegungsangebote
- begleitende Angebote (z. B. Sprachförderung, Hausaufgabenbetreuung, Ferienangebote, etc.)

Konkret können folgende Ausgaben gefördert werden:

- Aufwandsentschädigungen für Übungsleiter*innen; Helfer*innen; freiwillig Engagierte
- Anteilige Mieten für vereinsfremde Sportstätten
- Reisekosten
- Kleinsportgeräte
- Programmkosten und Öffentlichkeitsarbeit

Nähere Erläuterungen dazu siehe Punkt 7.

4. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt direkt an die Programmleitung „Integration durch Sport“ des LSB M-V e.V. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Programmmitarbeiter*innen „IdS“.

Das Antragsformular ist online abrufbar unter dem Link: https://www.lsb-mv.de/sportwelten/02_sport-und-gesellschaft/04_integrations-durch-sport/Antraege-und-Formulare-zur-Foerderung/

Anträge müssen vollständig und im Original vier Wochen vor Maßnahmebeginn / vor dem beabsichtigten Förderbeginn bei der Programmleitung „IdS“ im LSB M-V e.V. eingehen.

Ein erneuter Antrag auf Zuwendung kann gestellt werden, sofern sich im Jahresverlauf neue, innovative Integrationsmaßnahmen ergeben bzw. bestehende weitergeführt werden.

Mit dem Antrag sind die Zielsetzung, die Zielgruppe, die geplante Maßnahme sowie die Schritte zu deren Umsetzung darzustellen. Der Antrag muss sich inhaltlich an dem Integrationsverständnis, den Zielen und Zielgruppen des Programmes „IdS“ des LSB M-V e.V. orientieren.

5. Genehmigung und Förderkonditionen

Die Festlegung der Zuwendungshöhe erfolgt durch die Programmleitung nach Prüfung, Beratung und Bewertung des Antrags und der Konzeption auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Fördermittel. Die Zuwendung kann entweder aus Landes- oder Bundesmitteln erfolgen.

Der Sportverein /-verband erhält im Falle der Förderzusage eine Genehmigung über die in Aussicht gestellte Zuwendung mit den Vordrucken für die Abrechnung übersandt.

Voraussetzung für eine Förderung ist die Teilnahme der oben beschriebenen Zielgruppe.

Es können insgesamt Maximal 80 % der Gesamtkosten der integrativen Maßnahme gefördert werden.

Im Falle der Förderzusage verpflichtet sich der Verein:

- die Förderbedingungen anzuerkennen
- die Zuwendungen zweckentsprechend zu verwenden bzw. bei Änderungen rechtzeitig vor der Maßnahme die Programmmitarbeiter*innen schriftlich zu informieren
- darauf zu achten, dass die Ausgaben nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vorgenommen werden
- die Abrechnung und den Sachbericht in der vorgeschriebenen Form und zum festgelegten Zeitpunkt vorzulegen
- die inhaltlichen Vorgaben für Integrationsarbeit im Verein zu beachten
- auf der Vereinshomepage (sofern vorhanden) das Logo des Programms "Integration durch Sport" mit einem Link zur DOSB-Homepage integration.dosb.de zu hinterlegen
- im Falle von Veröffentlichungen (z. B. Flyer, Artikel etc.) einen Hinweis auf den Zuwendungsgeber („Die Maßnahme wird vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat auf Beschluss des Deutschen Bundestages gefördert.“) mit aufzunehmen

6. Abrechnung und Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung wird nach Prüfung der Zwischen- und Endabrechnung veranlasst. Voraussetzungen hierfür sind, dass die Abrechnungsunterlagen **fristgerecht und vollständig 4 Wochen nach Maßnahmenende** bzw. bei ganzjährigen Maßnahmen **spätestens bis zum 30. November** des laufenden Jahres bei der Programmleitung „IdS“ im LSB M-V e.V. eingehen.

Vorschusszahlungen können formlos, schriftlich bei den Programmmitarbeiter*innen beantragt werden.

Der Abrechnung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Abrechnung / Feedback integratives Einzelprojekt
- Alle Ausgabenbelege im Original (bei Überweisungen inkl. Kopie des Zahlungsnachweises)
- Sachbericht zur Maßnahme
- Ggf. Abrechnung der integrativen Sportgruppen (Freiwillig Engagierte, ÜL, Trainer*in)
- Ggf. Sachbericht Freiwillig Engagierte
- Ggf. Liste der Teilnehmenden / Einnahmen durch Teilnehmerbeiträge
- Ggf. Reisekostenabrechnung bei Anreise mit der Deutschen Bahn bzw. dem Kfz
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit mit Hinweis auf Förderung durch den LSB M-V e.V. – Programm „Integration durch Sport“ (z.B. Artikel, Veröffentlichungen, Plakate usw.)

Erläuterungen:

Für alle Berichte und Nachweise nutzen Sie bitte die jeweils aktuellen einheitlichen **Formblätter** in *elektronischer Form*.

Werden Engagierte im Rahmen der Maßnahme entschädigt, ist hierfür das Formblatt **Abrechnung der integrativen Sportgruppen (Freiwillig Engagierte, ÜL, Trainer*in)** zu verwenden. Handelt es sich um eine halb-/ ganzjährige Maßnahme mit Sportgruppen, so ist zusätzlich ein gesonderter **Sachbericht für die Freiwillig Engagierten** einzureichen. Eine **Teilnehmerliste** ist einmalig für die geförderte Sportgruppe zu erstellen und der Jahresabrechnung beizulegen.

Drittmittel sind durch Kopien der Mittelbescheide nachzuweisen.

Reisekosten mit eigenem oder geliehenem Kfz können unter Berücksichtigung des Bundesreisekostengesetzes (0,30 € je km) abgerechnet werden. Reisekosten mit der Deutschen Bahn sind mit Originalfahrkarten zu belegen. Fallen Reisekosten für Fahrten mit einem Reiseunternehmen an, sind mindestens 3 Kostenvoranschläge zu dokumentieren.

Bewirtungsbelege werden nur in Anlehnung an die Richtlinie des Finanzamtes (Stand 1/95) anerkannt. Angaben zum Anlass und Zweck der Bewirtung sowie eine Liste der bewirteten Personen sind zwingend erforderlich.

Die zuwendungsfähigen und anerkannten Ausgaben ergeben sich aus dem Gesamtfinanzierungsplan.

Die Abrechnung muss von einer/einem **zeichnungsberechtigten** Vereinsvertreter*in sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet sein.

Teilabrechnungen sind bei ganzjährigen Projekten möglich. Abgabetermin: 30.06. des laufenden Jahres.

Für **Anschaffungen ab 410 Euro** (ohne Mehrwertsteuer) gilt, dass wenigstens drei Vergleichspreise bei Antragstellung zu dokumentieren sind.

Für **Anschaffungen über 1.000 Euro** (ohne Mehrwertsteuer) müssen mindestens drei schriftliche Angebote bei Antragstellung vorgelegt werden.

Die Auftragsvergabe ist für Anschaffungen ab 410 Euro zu begründen. Im Sinne eines wirtschaftlichen und sparsamen Verfahrens ist der wirtschaftlichste Anbieter zu wählen.

Das Ausfallen einer Maßnahme ist umgehend anzuzeigen, um freiwerdende Fördermittel anderen Vereinen zur Verfügung stellen zu können. Terminverschiebungen sind ebenfalls vorher anzuzeigen.

7. Für integrative Maßnahmen/Projekte können bezuschusst werden (Ergänzungen zu Punkt 3):

Sport- und Spielgeräte

- Dieser Zuschuss dient der Anschaffung oder Reparatur von Sport- und Spielgeräten, die eine Einbeziehung der Zielgruppen erleichtern. Gefördert werden können Sport- und Spielgeräte, die zur Ausübung der Sportart oder zum besseren Erreichen des Integrationszieles notwendig sind
- Die Geräte müssen der Allgemeinheit zugänglich sein
- Förderfähig ist vorgeschriebene Schutzausrüstung, die im Verein verbleibt und von mehreren Personen benutzt wird
- Grundsätzlich sind Sonderpreise zu vereinbaren und zu dokumentieren und /oder Skonti zu nutzen

Honorare für freiwillig Engagierte

- Aufwandsentschädigung für freiwillig Engagierte. Eine Doppelförderung ist nicht zulässig. z.B. darf für die von diesem Bundesprogramm geförderten Trainingsstunden bzw.

Sportgruppen nicht zusätzlich ein Antrag auf Förderung beim Landessportbund M-V e.V. oder seinen Untergliederungen gestellt werden

Programmkosten

- Ausgaben für Unterkunft der Teilnehmenden und Betreuer*innen bei mehrtägigen Maßnahmen
- Ausgaben für Bewirtung und Verpflegung der Teilnehmenden und Betreuer*innen bei mehrtägigen Maßnahmen, wenn diese für die Leistungs- und Aufnahmefähigkeit der Teilnehmenden erforderlich sind und zusätzlich eine Selbstverpflegung nicht möglich oder praktikabel ist. Bei Verpflegungsleistungen ist der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten
- Sonstige projektbezogene Ausgaben (z.B. Urkunden, kleine Preise etc.)

Mieten

- für vereinsfremde Sportstätten bei integrativen Veranstaltungen mit der Zielgruppe (bei vereinseigenen Sportstätten nicht möglich)

Reisekosten

- anteilige Reisekosten der Teilnehmenden und Betreuer*innen nach Bundesreisekostengesetz: 2. Klasse DB bzw. Wegstreckenentschädigung mit 0,30€ pro gefahrenen Kilometer bei Kfz-Nutzung

Öffentlichkeitsarbeit

- Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, z. B. Plakate, Info-Material, Stellwand.
- Hinweis auf Unterstützung durch das Programm "Integration durch Sport" und dessen Förderung durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie Verwendung des Logos „Integration durch Sport“ ist immer erforderlich. (Beispiel: „Die Maßnahme wird vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat auf Beschluss des Deutschen Bundestages gefördert.“).
- Jegliche Materialien sind vorab zur finalen Freigabe vorzulegen. Wenden Sie sich diesbezüglich an die zuständigen Programmmitarbeiter*innen des LSB M-V mit einer Voransicht. Der Freigabe-/Abstimmungsprozess der Entwürfe erfolgt mit dem DOSB und dem Bundesamt für Migration Flüchtlinge (BAMF). Dieser Prozess nimmt ca. zehn Werktage in Anspruch.
- Bei Druckmedien ist ein Belegexemplar mit dem Verwendungsnachweis mit einzureichen.

8. Für integrativen Maßnahmen können nicht bezuschusst werden:



<ul style="list-style-type: none"> • Sport- und Turnierveranstaltungen sowie Großveranstaltungen ohne besondere integrative Zielsetzung • Maßnahmen des Leistungs- oder Spitzensports, z.B. Leistungssportgeräte, wettkampforientierte Anschaffungen • Maßnahmen, bei denen die Teilnahme im Rahmen der Schulpflicht oder des Regelbetriebs in Kindertagesstätten erfolgt • Maßnahmen, die im Ausland stattfinden • Investitionen in Sportstätten (zum Beispiel Bau und Instandsetzung von ortsfesten Einrichtungen und Sportplätzen und Spielstätten) • Verbandsabgaben und Kosten für Versicherungen • (Vereins-) Mitgliedsbeiträge und Startgebühren • Aus- und Fortbildung von Übungsleitenden 	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrt- und Übernachtungskosten, Honorare bei Teilnahmen an Turnieren • Honorare und allgemeine Ausgaben im Rahmen des Wettkampfbetriebes • Verwaltungskosten, wie z.B. Beschaffung von Verbrauchs- und Arbeitsmaterialien sowie Druckkosten (Papier, Toner, etc.) • Sportbekleidung aller Art (z. B. Trainingsanzüge, Stutzen, Schuhwerk, Mannschaftstrikots etc.) • Schutzausrüstung, die aus hygienischen Gründen (z.B. Zahnschutz) keine Weiterverwendung im Verein finden kann • Fotos, außer für Öffentlichkeitsarbeit, Kameras • Bücher, Zeitschriften, Videos, Spielzugtafeln • Medikamente, Drogerieartikel, Dekorationsmaterial • Präsente, Gutscheine, Prämien, Alkoholika 	
Kontakt		
<p>Programmleitung „IdS“: (M-V)</p>	<p>Nelly Anklam Telefon: 0385 – 761 76 49 E-Mail: n.anklam@lsb-mv.de</p>	<p>Landessportbund M-V e.V. Wittenburger Straße 116 19059 Schwerin</p>
<p>Programmmitarbeiterin:</p>	<p>Janina Holinka Telefon: 0385 -761 76 0 E-Mail: j.holinka@lsb-mv.de</p>	